

BAUBESCHREIBUNG TIEF- UND STRASSENBAU

1. Vergabestelle

Stadt Tuttlingen, Abt. 6.2 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen
Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen
Ansprechpartnerin: Frau Dietz
Tel. 07461/99-152, Fax. 07461/995-152
E-Mail. ulrike.dietz@tuttlingen.de

2. Planung, Bauüberwachung

Ingenieurbüro Reckmann GmbH
Gottlieb-Daimler-Straße 21, 88696 Owingen
Ansprechpartner: Herr Wohlhüter
Tel. 07551/9248-17, Fax. 07551/9248-48
E-Mail. a.wohlhueter@reckmann.gmbh

3. Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Mischwasserkanalisation:

Die Gesamtmaßnahme umfasst die Aufdimensionierung bzw. Erneuerung der in Betrieb befindlichen Mischwasserkanalisation in drei Einzelbaumaßnahmen im nordöstlichen Stadtgebiet von Tuttlingen. Siehe Übersichtskarte. Die offenen Kanalerneuerungen erfolgen in der Regel auf bestehender Kanaltrasse, mit Abbruch der bestehenden Kanalrohre DN250 bis DN400 aus Steinzeug und Beton. Der Umschluss der Anschlussleitungen findet innerhalb des Rohrgrabens für den Hauptkanal statt.

Auftraggeber: Stadt Tuttlingen, Abt. 6.2 Eigenbetrieb Stadtentwässerung (EBS).

Im Zuge der Kanalbaumaßnahme werden in manchen Einzelbaumaßnahmen noch Versorgungsleitungen und Kabel (Wasser, Strom, Straßenbeleuchtung, Gas, usw.) erneuert bzw. umgelegt.

Wasserleitungen:

Im Zuge der Kanalbaumaßnahme folgt die Erneuerung von bestehenden Wasserleitungen bis DN200 aus GGG oder GG. Die Wasserhausanschlüsse werden teilweise bis in die Gebäude hinein erneuert und teilweise im Graben der Hauptwasserleitung umgeschlossen. Die Tief- und Straßenbauarbeiten sowie die Rohrleitungsbauarbeiten für die Wasserversorgung sind Inhalt dieser Ausschreibung.

Auftraggeber: Stadtwerke Tuttlingen (SWT-WV)

Stromversorgung:

Neben o.g. Sparten werden außerdem noch die bestehenden Hauptkabel für die Stromversorgung erneuert, einschließlich Erneuerung der Hausanschlusskabel bis in die Gebäude.

Die Tief- und Straßenbauarbeiten für die o.g. Kabelverlegungen der Stadtwerke Tuttlingen sind Inhalt dieser Ausschreibung.

Auftraggeber: Stadtwerke Tuttlingen (SWT-Strom)

Andere Versorger:

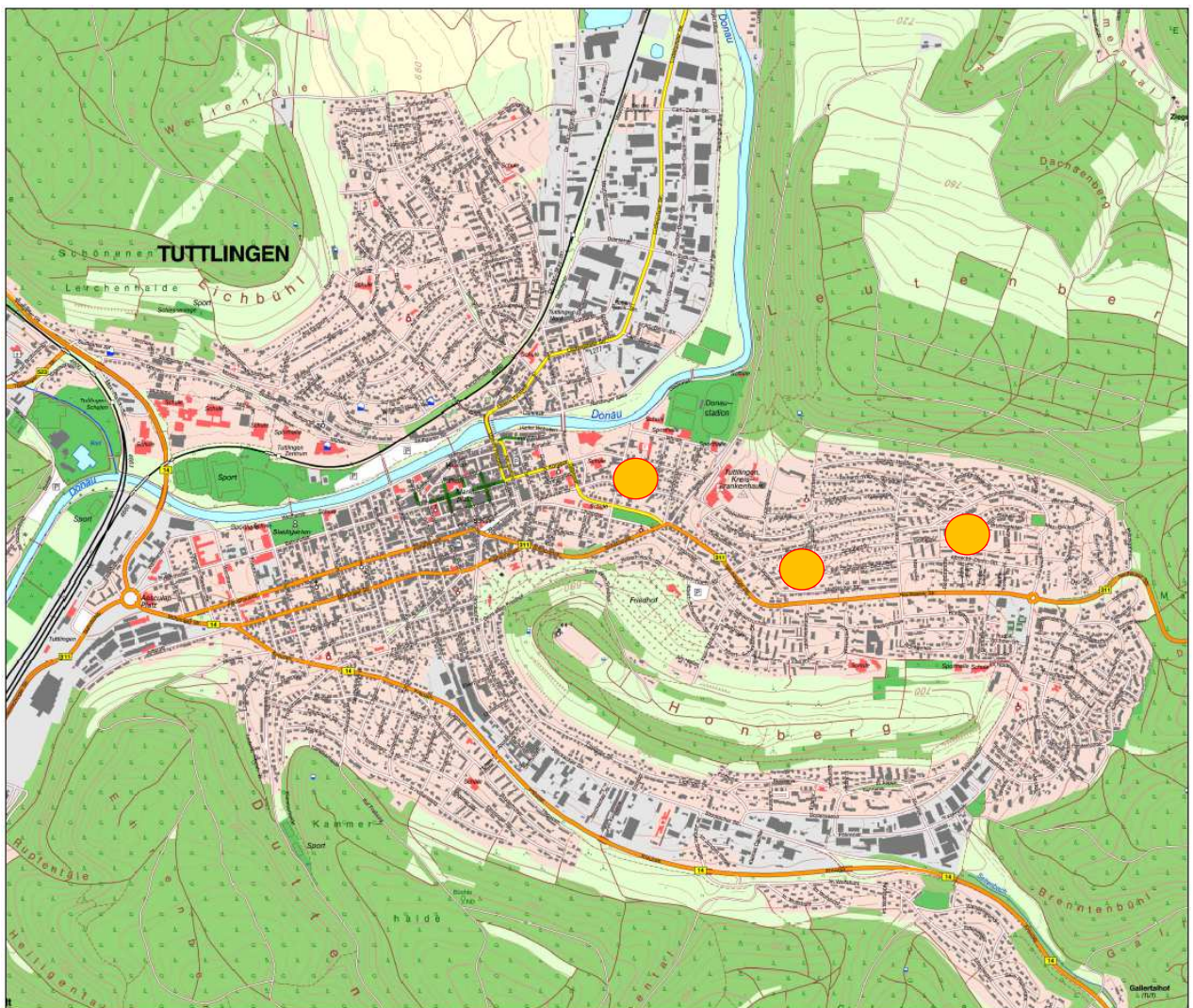
Im Rahmen o.g. Maßnahmen plant die Deutsche Telekom ebenfalls Kabel mit zu verlegen. Die Leistungen für Mitverlegung sind in dieser Ausschreibung nicht enthalten.

4. Lage der Baumaßnahme

Die Baumaßnahmen befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Tuttlingen nördlich des Honbergs. Die Lage der Baumaßnahme ist in nachfolgender Übersichtskarte dargestellt.

Siehe zusätzlich auch: Lagepläne M 1:250 Anlagen Nr. 1-3, der Ausschreibung beiliegend.

Übersichtskarte:



5. Art und Umfang der Baumaßnahme und der vorliegenden Ausschreibung

5.1 Erneuerung Mischwasserkanalisation (Eigenbetrieb Städtentwässerung EBS)

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung plant die Erneuerung einzelner Mischwasserkanäle im Stadtgebiet von Tuttlingen, in jeweils drei separaten Einzelbaumaßnahmen.

Die einzelnen Bauabschnitte werden in einer gemeinsamen Ausschreibung im Titel „Kanalisation“ zusammengefasst.

Es ist zu beachten, dass jeder Bauabschnitt für sich betrachtet als Einzelbaumaßnahme ausgeführt und abgeschlossen werden muss. Die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen werden nicht separat vergütet.

a) Mischwasserkanalisation Hauptkanäle:

Erneuerung der in Betrieb befindlichen Mischwasserkanalisation in den einzelnen genannten Bauabschnitten, in der Regel auf bestehender Kanaltrasse mit Abbruch der bestehenden Kanalrohre aus Steinzeug und Beton, teilweise innensaniert, der Nennweiten DN250 bis DN400 mm, einschließlich Wasserhaltung im Graben und Vorfluterhaltung. Die Erneuerung der Kanalhaltungen erfolgt mit Kunststoffrohren aus PP SN16, teilweise mit Anschluss der neuen Rohre an die bestehenden Kanalschächte. Teilweise werden die Kanalschächte im Anschlussbereich an den Bestand aber auch erneuert.

Bauabschnitte / Einzelmaßnahmen:

(1) In Mattsteig: 3x Haltung PP DN/OD400 L= ca. 110m 3x KS DN1000

(2) Schubertstraße: 4x Haltung PP DN/OD250 L= ca. 190m 4x KS DN1000

(3) Schillerstraße: 4x Haltung PP DN/OD315 L= ca. 135m 3x KS DN1000

b) Anschlussleitungen (HA + SE):

Die bestehenden Anschlussleitungen i.d.R. STZ / B / PVC DN150, vereinzelt auch DN200, werden normalerweise im Leitungsgraben mit PP-Rohren umgeschlossen teilweise mit Anschluss an die neuen Kanalrohre teilweise mit Anschluss an die neuen Kanalschächte.

Der Umschluss der Anschlussleitungen (Hausanschlüsse + Straßenentwässerung) erfolgt i.d.R. im Hauptgraben, sofern nicht im Graben eindeutig sichtbar erneuerungsbedürftig. Im Einzelfall kann möglicherweise die (Teil-) Erneuerung von Anschlussleitungen erforderlich werden. Diese wird dann aber nur auf Anordnung des AG im öffentlichen Raum ausgeführt. Die privaten Leitungsabschnitte werden nur dann erneuert, wenn die Leistungen hierfür vom jeweiligen Eigentümer gewünscht und separat beauftragt werden. Kostenträger für diese Leistungen ist dann der jeweilige Eigentümer.

c) Umlegungen von Versorgungsleitungen / -kabel:

Teilweise liegen in einzelnen Abschnitten Kabel und Leitungen (z.B. Strom, Telekom, Gas- oder Wasserleitung) ungünstig über dem Mischwasserkanal und müssen deshalb vor bzw. im Zuge der Kanalerneuerung umgelegt werden.

(2) Schubertstraße:

Erneuerung der vorhandenen Wasserleitungen, einschließlich der WV-Hausanschlussleitungen bis in die Gebäude. Siehe nächsten Textabschnitt.

Erneuerung der Kabel für die Stromversorgung, einschließlich der Hausanschlusskabel bis in die Gebäude. Siehe nächsten Textabschnitt.

(3) Schillerstraße:

Umlegung einer Gasleitung der Badenova Netze GmbH. Die Tiefbauarbeiten sind durch den AN auszuführen. Sie sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung aber ggf. auf Preisbasis dieses LVs und in jedem Fall mit der Badenova separat abzurechnen. Die Rohrleitungsbauarbeiten werden durch eine separate, von der Badenova beauftragten, Rohrleitungsbaufirma ausgeführt.

Erneuerung der vorhandenen Wasserleitungen, einschließlich der WV-Hausanschlussleitungen bis in die Gebäude. Siehe nächsten Textabschnitt.

Möglicherweise liegen in einzelnen Abschnitten weitere Kabel und Leitungen (z.B. Strom, Telekom, Gas- oder Wasserleitung) ungünstig über dem Mischwasserkanal und müssen deshalb vor bzw. im Zuge der Kanalerneuerung umgelegt werden.

Die Tiefbauarbeiten sind durch den AN ggf. auf Preisbasis dieses LVs auszuführen und mit dem jeweiligen Versorgungsträger separat abzurechnen.

5.2 Erneuerung von Leitungen der Wasserversorgung (SWT-Wasser)

(2) Schubertstraße und (3) Schillerstraße:

Die Stadtwerke planen im Zuge der Kanalerneuerung in den Abschnitten (2) Schubertstraße und (3) Schillerstraße die bestehenden Wasserleitungen einschließlich Wasserhausanschlüsse bis in die Gebäude zu erneuern. Die notwendigen Wassernotversorgungen sind in dieser Ausschreibung enthalten.

Die Leistungen für den Tief- und Straßenbau und der zugehörige Rohrleitungsbau sind in dieser Ausschreibung im separaten Titel „Wasserversorgung“ enthalten. Sie werden durch die Stadtwerke gesondert vergeben und sind separat mit den Stadtwerken abzurechnen.

Materiallieferungen Rohrleitungsbau: Die einzubauenden Materialien werden durch die Stadtwerke Tuttlingen gestellt und sind vom Bauhof der Stadtwerke Tuttlingen abzuholen. Die Positionen im Titel Rohrleitungsbau beinhalten deshalb nur den Einbau bzw. die Montage des von der SWT gestellten Materials. Die Abholung des von der SWT zur Verfügung gestellte Materials ist in die jeweiligen Positionen mit einzurechnen und wird nicht separat vergütet. Ggf. notwendige Materiallieferungen sind in der jeweiligen Position benannt.

5.3 Erneuerung von Kabeln der Stromversorgung und Straßenbeleuchtung (Stadtwerke Tuttlingen SWT-Strom)

Die Stadtwerke planen im Zuge der Kanalerneuerung die bestehenden Kabel für die Stromversorgung (Versorgungsnetz) und ggf. die Straßenbeleuchtung zu erneuern, einschließlich Stromhausanschlüsse bis in die Gebäude.

Die Kabel und Leerrohre werden durch die Stadtwerke gestellt und sind durch den AN im Graben zu verlegen. In die Leerrohre einzubringende Kabel (z.B. 20 KV, usw.) werden durch die Stadtwerke eingezogen.

Die Leistungen für den Tief- und Straßenbau einschließlich zugehörigem Rohrleitungsbau sind in dieser Ausschreibung im separaten Titel „Kabelverlegungen“ enthalten. Sie werden durch die Stadtwerke „Strom“ gesondert vergeben und sind separat mit den Stadtwerken abzurechnen.

Materiallieferungen: Die einzubauenden Materialien werden durch die Stadtwerke Tuttlingen gestellt und sind vom Bauhof der Stadtwerke Tuttlingen abzuholen bzw. werden durch die Stadtwerke auf die Baustelle geliefert. Lieferungen durch den AN, Abholungen durch den AN bei den Stadtwerken oder Lieferungen durch die Stadtwerke sind in den jeweiligen Positionen beschrieben.

5.4 Straßenbau

a) Straßenbauarbeiten im Zuge der Straßenwiederherstellung bei Aufgrabungen:

Straßenbau zur Wiederherstellung der durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Straßen- und Gehwegflächen, jedoch ausschließlich im Grabenbereich der jeweiligen Baumaßnahme. Auftrag- und Kostenträger sind jeweils der Eigenbetrieb Stadtentwässerung bzw. die Stadtwerke Tuttlingen Wasser oder Stadtwerke Tuttlingen Strom, sowie weiter Versorgungsträger bei Umlegungen.

Die Fahrbahn wird in den Aufgrabungsbereichen aufgebrochen/abgefräst und nach der Kanal-/Wasserleitungsverlegung entsprechend dem Ursprungszustand bzw. den Vorgaben der Stadt Tuttlingen wiederhergestellt. Der Asphaltaufbruch/das Asphaltfräsgut ist aufzunehmen und von der Baustelle zu entfernen. Er kann zur Grabenverfüllung verwendet werden, soweit von der Altlastenuntersuchung im Baugrundgutachten freigegeben.

Die Straßenbauarbeiten, insbesondere die Asphaltbeläge, sind für jede Einzelmaßnahme separat und sofort nach Abschluss der Tiefbauarbeiten fertig zu stellen. Die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen (z.B. durch mehrmaligen An- und Abtransport der erforderlichen Geräte, usw.) werden in die Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und werden nicht separat vergütet.

Sämtliche Erschwernisse und Aufwendungen, die durch bereits eingebaute oder nachträglich einzubauende Bauteile wie Schächte, Schiebergestänge, Einlaufarmaturen, etc. beim Lösen, Einbauen, Verdichten von Materialien, etc. der im Titel Straßenbauarbeiten anfallenden Arbeiten entstehen, sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

b) Zusätzliche Straßenbauarbeiten für die Stadt Tuttlingen (Tiefbauamt):

Zusätzliche Straßenbauarbeiten außerhalb der Kanal- und Leitungsgräben sind vom Tiefbauamt der Stadt Tuttlingen zum jetzigen Zeitpunkt generell nicht vorgesehen.

Ggf. sind im Zuge der Kanalerneuerungen einzelne kleinere Straßenbauarbeiten im Auftrag des Tiefbauamtes der Stadt Tuttlingen mit auszuführen (z.B. ggf. Erneuerung einzelner Reststreifen, Borde usw.). Diese Leistungen werden mit den Positionen des Titels „Kanalisation“ für die Stadt Tuttlingen mit ausgeführt und direkt mit der Stadt Tuttlingen abgerechnet.

5.5 Kabel und Leitungen anderer Versorger

(3) Schillerstraße: Gasleitung bn Netze GmbH

In der Schillerstraße liegt die bestehende Gasleitung VGN 200 St Ba 1966 ungünstig in der Trasse der bestehenden und neuen Trasse der zu erneuernden Wasserleitung. Die Gasleitung ist deshalb vor den Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten umzulegen. Der zuständige Gasversorger (bn Netze GmbH) beabsichtigt den AN mit den Erdarbeiten für die Umlegung zu beauftragen. Der Rohrleitungsbau wird an eine separate Firma vergeben.

(3) Schillerstraße: Wärmeleitung der SWT-Wärme

In der Schillerstraße liegt recht nach neben der alten/neuen Kanaltrasse eine Leitung der Stadtwerke zur Wärmeversorgung. Die Wärmeleitung wird nicht ausgetauscht und ist während der Kanalbauarbeiten mit geeigneten Mitteln zu sichern und zu erhalten. Die Stadtwerke werden vor der Kanalbaumaßnahme einige Schieber in die bestehende Wärmeleitung einsetzen. Diese Bauarbeiten werden im Herbst 2026 durch eine separate Tiefbaufirma der SWT-Wärme ausgeführt.

Alle in diesem Bereich vorhandenen Versorgungsträger wurden hinsichtlich einer Mitverlegung abgefragt.

Laut telefonische Mitteilung der Stadt Tuttlingen prüft die Stadt noch eine Mitverlegung vom Mehrfachrohrverbänden für die Breitbandversorgung. Ein Ergebnis liegt zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht vor.

Eine Erneuerung von Kabeln und Leitungen weiterer Versorgungsträger ist nicht vorgesehen bzw. bekannt.

6. Bauablauf

Die Gesamtbaumaßnahme umfasst drei Einzelbaumaßnahmen an unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet Tuttlingen, mit jeweils unterschiedlichen Gewerken der Kanalisation, Wasserversorgung und Stromversorgung.

Die Reihenfolge zur Ausführung der Einzelbaumaßnahmen und der Bauablauf innerhalb einer jeden Einzelbaumaßnahme ist mit den Auftraggebern frühzeitig abzustimmen und wird letztlich von diesem festgelegt.

Jede Einzelbaumaßnahme beinhaltet die komplette Fertigstellung aller Sparten (Kanal, Wasser, Kabel, usw.) einschließlich Wiederherstellung der Asphaltschichten in der Fahrbahn.

7. Hinweise zur Örtlichkeit der jeweiligen Einzelbaumaßnahmen

1. In Mattsteig:

Sehr beengte Verhältnisse für das Baufeld und die Zufahrten: Die geplante Kanalbaumaßnahme befindet sich innerhalb des Fußweges „In Mattsteig“ (Breite = ca. 2.80m). Der Fußweg wird entlang des südliche Wegrandes durch Gartenmauer, teilweise mit aufgesetzten Zäunen und Hecken, begrenzt.

Die Zugänge zu den sechs Grundstücken Haus-Nr. 29 bis 39 erfolgen über diesen Fußweg und sind während der Bauzeit, auch während der Bauarbeiten, jederzeit zu gewährleisten.

Grabenverbaugerät: Die Trasse des neuen MW-Kanals wird zwar leicht von den Mauern abgerückt. Dennoch liegt die neue Trasse in unmittelbarer Nähe zu den Gartenmauern. Aus diesem Grund wird die Sicherung des Kanalgrabens mit einem geeigneten Grabenverbaugerät vorgeschrieben. Der Grabenverbau ist im Absenkverfahren absolut kraftschlüssig einzubringen.

Zufahrten zur Baustelle: Die Zufahrt zur Baustelle ist nur über die beiden Fußwege von Norden über die Brunnentalstraße Breite = ca.3,00m und von Süden über die Albrecht-Dürer-Straße Breite = ca.2,80m möglich.

1. Blickrichtung von Ost nach West



2. Blickrichtung von Ost nach West



3. Blickrichtung von Ost nach West



4. Blickrichtung von Ost nach West



5. Blickrichtung von Ost nach West



6. Blickrichtung von Ost nach West



7. Zufahrt Süd: Albrecht-Dürer-Straße
Blickrichtung in Richtung Albrecht-Dürer-Straße



8. Zufahrt Nord:
9. Blickrichtung aus Richtung Brunnentalstraße



Siehe auch die Hinweise im Lageplan zur Ausschreibung.

2. Schubertstraße:

In der Schubertstraße liegt eine Gasleitung VGN 125 PE der bn-Netze. Die bleibt bestehen und auch während der Bauarbeiten in Betrieb.

3. Schillerstraße

In der Schillerstraße befindet sich über den gesamten Bauabschnitt eine Doppelrohrleitung 2x ST100 zur Wärmeversorgung (SWT). Außendurchmesser 400 bis 500mm.

Diese Wärmeleitung bleibt bestehen und auch während der Bauarbeiten in Betrieb. Die Leitung liegt am nördlichen Fahrbahnrand. Deren Abstand zur Trasse des MW-Kanals beträgt nur ca. 1,30m im Mittel.

Grabenverbaugerät: Die Trasse des neuen MW-Kanals liegt direkt auf der Trasse des bestehenden Kanals. Der Kanalgraben ist insbesondere aufgrund der Nähe zur bestehenden Wärmeleitung mit einem geeigneten Grabenverbaugerät im Absenkverfahren absolut kraftschlüssig zu sichern.

Die bestehende Gasleitung der bn-Netze wird noch vor der Baumaßnahme dieser Ausschreibung umgelegt.

8. Schutzgebiete und Schutzzonen

Durch die Baumaßnahme werden keine Schutzgebiete in Anspruch genommen oder tangiert.

9. Gewässer- und Biotopschutz

Durch die Baumaßnahme werden keine Schutzgebiete in Anspruch genommen oder tangiert.

10. Baugrund

Ein Baugrundgutachten liegt vor und liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.

11. Altlasten

Im Zuge der Baugrunderkundung wurde auch die bestehende Straßenbefestigung mit dem zugehörigen Straßenoberbau und außerdem der Baugrund auf mögliche Altlasten hin untersucht.

Die Ergebnisse sind im Baugrundgutachten enthalten und sind diesem zu entnehmen. Das Gutachten liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.

12. Angaben zur Bauausführung

a) Koordination mit weiteren am Bau beteiligten Firmen

Die Bauarbeiten und deren zeitlicher ineinandergreifende Abläufe sind durch den Auftragnehmer eigenständig zu koordinieren. Mögliche Streitigkeiten sind selbstständig zu schlichten. Die Aufwendungen hierfür und mögliche Bauunterbrechungen hieraus werden nicht gesondert vergütet.

Der Baufortschritt hat so zu erfolgen, dass weder der Graben zu lange offensteht, noch die Rohrverlegung behindert wird. Wegen möglicher gegenseitiger Behinderungen können keine Entschädigungsansprüche gegen über dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Die Kos-

ten für die Koordination, Wartezeiten und mögliche Bauunterbrechungen werden nicht gesondert vergütet.

Die Arbeiten, insbesondere die Umschlussarbeiten sind in einem Zug und beschleunigt auszuführen, in enger Abstimmung mit dem Klär- oder Wassermeister.

Gemeinsame Nutzung des Baufeldes: Die gemeinsame Nutzung mit den Bautrupps der Versorger (Stadtwerke Tuttlingen, Badenova, EnBW, Telekom, usw.) ist einzurechnen. Im Falle, dass die o.g. Erdarbeiten anderer Auftraggeber durch einen anderen Unternehmer ausgeführt werden, sind sämtliche Erschwernisse durch gemeinsame Nutzung des Baufeldes einzurechnen, einschließlich Abstimmung und Koordination der Bauarbeiten untereinander.

b) Ausführungs-/Vertragsfristen, Vorgesehener Bauablauf

- Baubeginn: siehe KEV 116.1
- Bauende: siehe KEV 116.1

Allgemein gültige Festlegungen:

Der AN hat den Bauablauf frühzeitig vor Baubeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen. Eine Änderung des Bauablaufes ist generell möglich, bedarf jedoch der frühzeitigen Abstimmung mit dem und Freigabe durch den Auftraggeber.

Es wird darauf hingewiesen, dass der AN für die Ausführung der einzelnen Leistungen entsprechend geeignetes Gerät und Personal einzusetzen hat. Bei sich abzeichnender Bauzeitenverzögerung sind die erforderlichen Kapazitäten entsprechend aufzustocken.

Die einzelnen Bauabschnitte, Aufgrabungen, usw. sind möglichst kurz zu halten. Sollte dies, geschuldet an den Bauablauf, temporär nicht möglich oder erschwert sein, sind die Anwohner eigenverantwortlich und ohne Aufforderung durch den AG rechtzeitig zu unterrichten und bei der Andienung der Grundstücke, beispielsweise bei der Müllentsorgung, zu unterstützen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schäden an den bestehenden Straßen-, Rad-, und Gehwegoberflächen sowie an den Randeinfassungen vermieden werden. Das Befahren der bestehenden Fahrbahnflächen mit Baufahrzeugen zwecks Materialtransport längs des offenen Rohrleitungsgrabens ist grundsätzlich unter Schonung des Bestands auszuführen. Wiedereinbaufähiges Material darf nur durch Umfahrung zur Einbaustelle transportiert werden. Durch Zuwiderhandlung verursachte Schäden, insbesondere im Randbereich der Aufbruchflächen, hat der Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen.

c) Örtliche Verhältnisse

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Besichtigung der Örtlichkeit sowie die Planeinsicht unabdingbar sind. Nur dadurch können die erforderlichen Kenntnisse zu den örtlichen Verhältnissen, zum möglichen und vorgegebenen Bauablauf, Baustelleneinrichtung, Lagerplätzen, Zufahrten usw. gewonnen werden.

Der Bieter hat deshalb die Pflicht sich vor Angebotsabgabe die für eine einwandfreie Bearbeitung seines Angebots erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen. Der Bieter erklärt durch die Abgabe des Angebots, dass ihm die Verhältnisse durch Augenschein und eigene örtliche Erhebungen bekannt sind, so dass ihm aufgrund seiner Erfahrungen eine Preisberechnung möglich war.

In diesem Zusammenhang ggf. auftretender Mehraufwand und Erschwernisse sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzukalkulieren. Nachforderungen infolge örtlicher Unkenntnis werden nicht anerkannt.

d) Baustellenverkehr / Baustellen- und Verkehrssicherung

Bauablauf und daraus folgende Verkehrsregelung:

Die Auftraggeber haben für jede Einzelbaumaßnahme den Bauablauf mit der notwendigen Verkehrssicherung und -regelung vorab mit der Verkehrsbehörde der Stadt Tuttlingen abgestimmt und festgelegt. Die Verkehrssicherung und -regelung für jede Einzelmaßnahme ist in den Verkehrszeichenplänen der Stadt Tuttlingen enthalten. Diese liegen den Ausschreibungsunterlagen bei und dienen als Grundlage für die Kalkulation der Positionen im Titel „Verkehrssicherung“. Der AN hat auf dessen Grundlage bei der Verkehrsbehörde die einzelnen Anträge für die Verkehrsrechtlichen Genehmigungen einzureichen.

Allgemeine Festlegungen:

Für den gesamten Zeitraum der Bauarbeiten ist vom AN rechtzeitig und eigenverantwortlich die verkehrsrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Die konkrete Verkehrsführung und -sicherung ist im Vorfeld mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Vor Baubeginn ist der Verantwortliche zur Sicherung und Regelung des Verkehrs schriftlich zu benennen. Nachweis nach MVAS.

Für die Baustellen- und Verkehrssicherung sind alle Vorschriften und Regelwerke des Baugewerbes zu beachten und anzuwenden. Bei der Ausführung der Arbeiten sind insbesondere die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten.

Müssen Verkehrswege in Anspruch genommen werden ist immer ein Einvernehmen mit dem Eigentümer und der Straßenverkehrsbehörde herzustellen. Verunreinigungen, die durch Baustellenfahrzeuge auf die Verkehrsflächen verschleppt werden, sind mit geeigneten Reinigungsfahrzeugen umgehend (ggfs. täglich) und ohne Aufforderung durch die örtliche Bauüberwachung zu beseitigen. Alle anfallenden Aufwendungen zur Straßenreinigung sind in die Einheitspreise einzurechnen. Bei nicht beseitigten unzumutbaren Verschmutzungen ist die Bauleitung berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers kurzfristig für Ordnung zu sorgen. Der Anliegerverkehr (Zufahrt zu den Grundstücken) ist durch den AN, soweit möglich, zu gewährleisten.

Die Herstellung, Unterhaltung und Beseitigung von provisorischen Überfahrten zu Grundstücken oder in Wegen erfolgt durch und nach Wahl des AN ohne gesonderte Vergütung. Sämtliche Leistungen hierfür sind einzurechnen.

Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass die Zufahrten für die Anlieger und für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, insbesondere der Rettungsfahrzeuge, jederzeit gewährleistet ist. Die einzelnen Bauabschnitte, Aufgrabungen, usw. sind möglichst kurz zu halten. Sollten Zufahrten zeitweise nicht anfahrbar sein, sind die betroffenen Anlieger rechtzeitig zu informieren. Eine gesonderte Vergütung für o.g. Maßnahmen erfolgt nicht.

Die ZTV-SA, RSA sowie alle weiteren Vorschriften und Regelwerke des Baugewerbes (aktuelle Fassungen) für die Baustellen- und Verkehrssicherung werden Vertragsbestandteil. Der Verantwortliche zur Sicherung und Regelung des Verkehrs ist vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

e) Baustelleneinrichtung

Der Auftraggeber kann keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Die Beschaffung der Flächen ist Sache des AN.

Hinweis: Die Lager- und Arbeitsplätze stehen im gesamten Gebiet jeder Einzelbaumaßnahme nur bedingt zur Verfügung. Der genaue Standort ist mit dem AG im Vorfeld abzustimmen. Die Beschaffung der Flächen ist Sache des AN.

Sämtliche in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme vom AN wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Aufwendungen hierfür sind in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die Lagerung von Baumaschinen, Stoffe und Materialien innerhalb Schutzgebiete (z.B. §32-Biotope, Gewässerrandstreifen und Gewässer) ist generell nicht erlaubt.

f) Information der Anlieger und Eigentümer / Infrastruktur während der Baumaßnahme

Anlieger, die vorübergehend ihre Grundstückszufahrten und Parkplätze aufgrund unvermeidbarer Behinderungen nicht benutzen können sind in geeigneter Weise und frühzeitig zu informieren. Die hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, falls im Leistungsverzeichnis keine Leistungsposition enthalten.

Der AN hat die Erreichbarkeit zu sämtlichen Privatgrundstücken zu gewährleisten, durch provisorische Überfahrten nach Wahl des AN. Die hierfür erforderlichen Leistungen für die Herstellung und Rückbau von Überfahrten werden nicht gesondert vergütet.

Die komplette Infrastruktur der Ver- und Entsorgung der Anwohner ist durch geeignete Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Dies sind im Einzelnen einsammeln, an geeigneter Stelle zur Entleerung abstellen und nach Leerung wieder zurückstellen der Müllbehälter, Kunststoffabfälle, Altpapier usw. der Anwohner. Auch müssen Zugangsmöglichkeiten für Zeitungszusteller, häusliche Pflegedienste, Krankenwagen und Feuerwehr jederzeit aufrechterhalten werden. Die Beeinträchtigung der Anlieger durch Lärm und Staub ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Dies ist in die entsprechenden Einheitspreise mit einzurechnen.

g) Stromversorgung und Bauwasser

Die Ver- und Entsorgung der Baustelle mit Wasser und Strom ist Sache des AN. Er hat sich bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsbetrieben über die Lage der Leitungen sowie die Anschlusswerte zu informieren und die entsprechenden Anschlüsse zu beantragen. Hierfür anfallende Kosten werden nicht zusätzlich erstattet.

Der Einsatz eigener Einrichtungen des AN zur Wasserentnahme ist verboten und wird hinsichtlich der unerlaubten Entnahme und Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zur Anzeige gebracht.

h) Bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen

Sämtliche bestehende Ent- und Versorgungsleitungen, Versorgungs-, Steuer- und Schaltkabel einschließlich Leerrohre usw. sind vor Baubeginn ausschließlich und vollständig vom Auftragnehmer zu erheben. Die Kosten hierfür werden nicht separat vergütet.

Die vorhandenen und künftig im Untergrund verbleibenden Leitungen sind entsprechend den Vorgaben und unter Einhaltung der technischen Bedingungen, rechtlichen Bedingungen, sowie Auflagen und Bedingungen der Ver- und Entsorgungsträger zu sichern und zu schützen. Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen werden über die entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis vergütet.

Hinweis: In den Ausführungsunterlagen des Auftraggebers sind die bestehenden Leitungen nur nachrichtlich enthalten. Es besteht also keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ggf. müssen während der Bauarbeiten längslaufende oder kreuzende Leitungen für Gas und Wasser bzw. Kabel gesichert und zusätzlich umgelegt werden. Die Sicherung oder Umlegung wird in entsprechender Position vergütet. Evtl. bautechnisch bedingte Leitungsumlegungen hat der Auftragnehmer rechtzeitig mit den Leitungsträgern abzustimmen, vorzubereiten und zu koordinieren. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

i) Geräteeinsatz

Bei sämtlichen Arbeiten sind Lärm-, Geruchs- und Staubentwicklung auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Sämtliche Bauarbeiten sind insbesondere im Bereich vorhandener Gebäude in erschütterungsarmer Bauweise durchzuführen. Der besondere Geräteeinsatz für sämtliche o.g. Maßnahmen ist einzurechnen und wird nicht separat vergütet. Erforderliche Gerüste, Schutzvorrichtungen gegen Staubentwicklung sind ebenso wie Abschränkungen, Warnschilder, Abspriessungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen, soweit sie im Leistungsverzeichnis nicht gesondert aufgeführt sind, in die Angebotspreise einzukalkulieren.

Abhängig von der Witterung und den daraus resultierenden Grundwasserständen ist auf der gesamten Trassenlänge mit feuchtem bis nassen Baugrund zu rechnen. Der Maschineneinsatz ist auf diese örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Die Erschwernisse sind in die o.g. Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

j) Beweissicherung

Werden durch die Arbeiten des AN oder dessen Erfüllungsgehilfen Teile bestehender Anlagen oder Dritte geschädigt, so ist es allein Sache des AN die Beweissicherung durchzuführen und Schadensersatz zu leisten. Die Beweissicherung umfasst in der Regel die im Abschnitt der Baumaßnahme liegenden Gebäude, Einfriedungen und Flächenbefestigungen.

Ergänzend hierzu wird der AG vor Beginn der Bauarbeiten den Zustand der von der Baumaßnahme betroffenen bzw. angrenzenden Anlagen fotografisch aufnehmen.

13. Sicherheits- und Gesundheitskoordination nach Baustellenverordnung

Die nach Baustellenverordnung erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination wird vom Auftraggeber durchgeführt bzw. an einen Dritten übertragen.

Alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter der Firmen einschließlich Polier und Bauleiter, sind verpflichtet an den von der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator angesetzten Abstimmungs- und Einweisungsgesprächen teilzunehmen. Den Weisungen des SiGe-Koordinators ist generell Folge zu leisten.

14. Qualifikation und Leistungsfähigkeit

Der AN hat die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Gütesicherung bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung nachzuweisen.

Bei den Verlegearbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften, die Straßenverkehrsordnung und insbesondere die allgemeinen technischen Vorschriften der VOB Teil C nach DIN 18300, DIN 18303 und DIN 18307 zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der AN für die Ausführung der einzelnen Leistungen entsprechend geeignetes Gerät und Personal einzusetzen hat; bei sich abzeichnender Bauzeitenverzögerung sind die erforderlichen Kapazitäten entsprechend aufzustocken.

15. Nachweis der Qualifikation im Kanalbau

Die Bieter müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. heraus gegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind zu erfüllen. Bei möglichen Subunternehmern des AN (z.B. Kanaldruckprüfer) gelten die Anforderungen gemäß RAL-Gütesicherung GZ 961 entsprechend.

Die zu erfüllenden Vorgaben sind der Ergänzung zu den Bewerbungsbedingungen – siehe Blatt „Ergänzung zu KEV 112.1 (B) BB“ – zu entnehmen.

Der Auftraggeber kann weitere Kontrollprüfungen anordnen. Werden die geforderten Werte nicht erreicht ist nachzubessern. Die Kosten für die Wiederholung der Kontrollprüfung trägt dann der Auftragnehmer.

Der Auftraggeber fordert grundsätzlich einen neuen Kanal. Reparaturarbeiten werden nicht zugelassen; ausgenommen Teilauswechselungen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist zum Nachweis eine Dichtheitsprüfung und eine TV-Befahrung der kompletten betreffenden Haltung auf Kosten des AN durchzuführen. Das Datenformat der Kontrollprüfungen ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Dokumentation ist in Schriftform und in digitaler Form zu übergeben.

16. Dichtheitsprüfungen, TV-Befahrungen

Die Prüfungen ersetzen nicht die Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung!

Vor der Durchführung der TV-Inspektion und Durchführung der Druckprüfungen darf die Asphaltbefestigung bzw. Oberflächenbefestigung nicht eingebaut werden.

Druckprüfungen: Die Druckprüfungen werden nach DIN EN1610 durchgeführt. Die Ausführung sämtlicher Prüfungen erfolgt im Beisein des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat mindestens zwei Wochen vor Fertigstellung der Kanalbauarbeiten eines jeden Bauabschnitts den Auftraggeber und die Bauleitung des Auftraggebers über die Fertigstellung schriftlich zu unterrichten.

TV-Befahrung: Die Abnahmebefahrung der Kanäle und Anschlussleitungen mittels TV-Kamera wird durch den Auftragnehmer durchgeführt, und zwar nach den Vorgaben im Anforderungskatalog für Kanalinspektionen des Auftraggebers. Die TV-Inspektion wird üblicherweise im Anschluss an die Druckprüfung angestrebt. Der hierfür erforderliche Zugang zu den Kanälen und Leitungen ist zu gewährleisten.

17. Aufmaß und Abrechnung

Die ausgeführten Leistungen sind für verschiedene Auftraggeber und Kostenträger in separate Einzelrechnungen mit den zugehörigen Abrechnungsunterlagen aufzugliedern und separat aufzustellen.

Der AN hat den Abrechnungsmodus und die Zuordnung der Leistungen in die jeweilige Rechnung eigenverantwortlich und rechtzeitig vor Aufstellung von Abrechnungsunterlagen (auch für Abschlagsrechnung) mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Für die Abrechnung der öffentlichen Leistungen ist mit insgesamt ca. 5 Einzelabrechnungen zu rechnen. Eine zusätzliche Vergütung für den Aufwand zur getrennten Rechnungsaufstellung erfolgt nicht und ist einzurechnen, sofern keine Leistungsposition im LV enthalten.

Leistungen für weitere Versorgungsunternehmen (z.B. Gas, usw.) und private Eigentümer werden durch diese beauftragt und sind auch separat mit diesen abzurechnen.

Sämtliche Rechnungen und Aufmäße sind zwingend nach der Gliederung des Leistungsverzeichnisses aufzustellen. Bei Abschlags- und Schlussrechnungen sind alle berechneten Leistungen durch unterzeichnete Aufmäße zu belegen. Für jede Position ist ein separates Aufmaßblatt zu erstellen. Die wesentlichen Aufmäße sind vom Auftragnehmer in Abrechnungspläne einzutragen und der jeweiligen Schlussrechnung beizufügen.

Sämtliche Materiallieferungen bzw. nach Länge, Fläche, Rauminhalt aufgemessene Bauteile sind durch Lieferscheine zu belegen. Es ist eine Massenbilanz aufzustellen.

Die Kosten für die o.g. Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

18. Materialien, Stoffe und Bauteile

Die in allen Positionen beschriebenen Leistungen schließen grundsätzlich die Lieferung sämtlicher Stoffe und Bauteile ein und verstehen sich als vollständige und fertige Leistung einschließlich sämtlicher Nebenleistungen, sofern nicht ausdrücklich in der Leistungsposition gegenteiliges festgelegt ist.

Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein.

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig", immer auf die gleichwertige Technische Spezifikationen Bezug genommen."

Der AN hat die Eignung und Zulassung aller von ihm eingesetzten Materialien und Stoffe nachzuweisen.

Der AN hat die in den gültigen Vorschriften vorgeschriebenen Eigenüberwachungsprüfungen und Kontrollprüfungen auf Verlangen des AG durchzuführen und dem AG zu übergeben.

19. Vermessung: Absteckung und Bestandsaufnahme

Absteckung: Der AN erhält einmalig die erforderlichen Höhenfestpunkte im Bereich des Baufeldes, sowie die erstmalige Absteckung der neuen Leitungstrasse (Schächte und Hauptpunkte) in Lage und Höhe. Die Rückversicherung und Wiederherstellung ist Sache des AN. Für die Arbeiten zur Absteckung hat der AN einen Vertreter (mind. Bauleiter oder Polier) und das erforderliche Absteckmaterial in Form von Holzpflocken, Eisennadeln, Farbe usw.) zu stellen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Bestandsaufnahme: Der Neubestand wird durch den AG aufgemessen. Die Bestandsvermessung der Wasserleitungen und Kabel erfolgt am offenen Graben.

Die Vermessung ist eigenverantwortlich und frühzeitig direkt beim AG anzumelden. Mehrkosten oder Stillstandszeiten durch verspätet angemeldete Vermessungsarbeiten gehen voll zu Lasten des Auftragnehmers.

Markierung der verlegten Rohrleitungen für die nachfolgende vermessungstechnische Bestandsaufnahme: Der AN hat den Verlauf der verlegten und zugedeckten Rohrleitungen für die nachfolgende vermessungstechnische Bestandsaufnahme an der Geländeoberkante dauerhaft mittels Holzpflocke, Eisennadeln usw. zu markieren. Die hierfür erforderlichen Materialien sind vom AN zu stellen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

20. Sonstige Festlegungen und Besonderheiten

- Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Versorgung mit Trink- und Löschwasser zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist. Hierzu wird eine ggf. Wassernotversorgung aufgebaut.
- Sämtliche Erschwernisse, Verzögerungen, Behinderungen usw. infolge der Umschlusarbeiten, Notversorgung, Teilinbetriebnahme usw. werden nicht gesondert vergütet.

21. Vom Bieter / Auftragnehmer zu stellende Unterlagen (nach Aufforderung durch den AG)

- Urkalkulation, im versiegelten Umschlag – spät. 6 WT nach Auftragserteilung
- Bauzeitenplan (s. Weitere Besondere Vertragsbedingungen)
- Baustelleneinrichtungsplan (s. Weitere Besondere Vertragsbedingungen)
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes gemäß § 48 b, Abs. 1 EStG
- Bautagesberichte täglich, nach KEFB Bautagber, fortlaufend wöchentliche Abgabe
- Zeitnah und fortlaufend Protokolle zur Eigenüberwachung, Fremdüberwachung, Kontrollprüfungen
- Zeitnah Stundenlohnrapporte für ggf. erforderlich gewordene und von der Bauleitung freigegebene Stundenlohnarbeiten, spät. 6 WT nach Ausführung
- Zeitnahe Dokumentation der Bauarbeiten durch Fotoaufnahmen

Die Aufwendungen hierfür werden nicht separat vergütet.

22. Anlagen zu dieser Ausschreibung

- Ergänzende technische Vertragsbedingungen IBR
- Zusätzl. techn. Vorschriften Blatt A+B
- Planunterlagen IBR: Lagepläne Kanalisation und Wasserversorgung, Nr. 1 bis 3
- Verkehrszeichenpläne der Stadt Tuttlingen, Bauabschnitte Nr. 1 bis 3
- Baugrundgutachten
- Anforderungskatalog EBS zur Kanalinspektion

23. Auskünfte zur Maßnahme und Ausschreibung

Auskünfte erteilt zu den üblichen Bürozeiten und nach vorheriger Absprache:

- Ingenieurbüro Reckmann GmbH – Beratende Ingenieure: Herr Wohlhüter,
Tel. 07551/9248-17, Fax. 07551/9248-48, E-Mail. a.wohlhueter@reckmann.gmbh
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen: Frau Dietz
Tel. 07461/1702-820, E-Mail. ulrike.dietz@tuttlingen.de
Bürozeiten idR: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: jeweils 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr
- Stadtwerke Tuttlingen Wasserversorgung: Herr Hammade
Tel. 07461/1702-641, E-Mail. waleed.hammade@swtenergie.de
- Stadtwerke Tuttlingen Strom+Straßenbeleuchtung: Herr Kretzschmar
Tel. 07461/1702-250, E-Mail. max.kretzschmar@swtenergie.de

24. Die Baubeschreibung und die oben beschriebenen Anlagen sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses.